

Vorwort der Geschäftsführung

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Mit dem letzten Newsletter des Jahres 2016 möchte ich kurz Resümee über ein spannendes und erfolgreiches Arbeitsjahr ziehen. Als Regulierungsbehörde hat die Schienen-Control dafür gesorgt, dass alle Eisenbahnunternehmen einen freien Zugang zur Schiene zu angemessenen Preisen haben. Diesbezüglich wurden zahlreiche wettbewerbsrechtliche Fragestellungen in Verfahren von der Schienen-Control Kommission bearbeitet. Für die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (apf) neigt sich das erste vollständige Arbeitsjahr zu Ende, in dem wir zwischen Reisenden und Unternehmen positiv vermitteln und dementsprechend einen wesentlichen Beitrag zur Einhaltung der Passagier- und Fahrgastrechte erwirken konnten.

Es freut mich sehr an dieser Stelle bekannt geben zu können, dass Andreas Himmel, ein langjähriger Mitarbeiter der Schienen-Control, gemeinsam mit Mathias Laffont aus Frankreich (ARAFER) den Vorsitz der IRG-Rail¹ (Independent Regulators Group-Rail) Arbeitsgruppe „Charges for Service Facilities“ im Jahr 2017 übernimmt. Für diesen Einsatz im Interesse des Eisenbahnwesens möchte ich ihm auch auf diesem Wege viel Erfolg wünschen. Die Arbeitsgruppe widmet sich seit 2014 der Berechnung der Entgelte von Serviceeinrichtungen und den damit verbunden Problemen und Herausforderungen. In den letzten zwei Jahren wurden hauptsächlich die Stationsentgelte in den verschiedenen Mitgliedsländern verglichen und ein Best-Practice Ansatz zur Ermittlung der Stationspreise in Bahnhöfen abgeleitet. In den nächsten Jahren wird der Fokus auf die Entgeltermittlung weiterer Serviceeinrichtungen, wie etwa Güterterminals und Wartungseinrichtungen, gelegt. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, auch für diese Serviceeinrichtungen einen Best Practice Ansatz für die Berechnung abzuleiten.

Darüber hinaus möchte ich Ihnen das Erscheinen der Fahrgastrechtestatistik 2015 ankündigen. Einen Auszug aus der Statistik zum Thema „Rückerstattungen“ lesen Sie in dieser Ausgabe unter der Rubrik „Agentur für Passagier und Fahrgastrechte“. Die komplette Statistik haben wir für Sie auf der Homepage der Schienen-Control und auf der Homepage der apf unter <http://www.schienencontrol.gv.at/de/publikationen-jahresberichte-rechtfolder.html> und <https://www.apf.gv.at/de/publikationen.html> zum Download bereitgestellt. Sie gibt unter anderem einen guten Überblick über Fahrgastzahlen, die Beschwerdegründe und Beschwerdeentwicklungen sowie die von den einzelnen Unternehmen ausbezahlten Entschädigungen, Rückerstattungen und Kostenersätze für Taxi und Hotelkosten.

Ich wünsche Ihnen eine besinnliche Winterzeit und einen guten Rutsch ins Jahr 2017!

Herzliche Grüße,

Maria-Theresia Röhsler

Geschäftsführerin der Schienen-Control GmbH und Leiterin der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte

¹ IRG-Rail ist eine Plattform der unabhängigen Eisenbahnregulierungsbehörden, deren Ziel es ist, die Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden zu stärken und ein einheitliches Regulierungsniveau im europäischen Bahnsektor herzustellen.

Aktuelles aus der Regulierungsarbeit

Gesetzliche Bestimmungen zur getrennten Rechnungsführung

Mit Umsetzung der Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 der Richtlinie 2012/34/EU zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums („recast“) durch die Novelle BGBl I Nr. 137/2015 des Eisenbahngesetzes (EisbG) erhielt die Schienen-Control Kommission neue Befugnisse zur Kontrolle der Rechnungsführung von Eisenbahnunternehmen. Die Maßnahmen dienen der Verhinderung von Quersubventionierungen und anderen Wettbewerbsverzerrungen.

Integrierte Eisenbahnunternehmen haben ihre Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanzen nach den Funktionsbereichen Verkehr und Infrastruktur zu trennen. Öffentliche Gelder, die einem der beiden Bereiche zufließen, dürfen nicht auf den anderen Funktionsbereich übertragen werden. In gleicher Weise hat eine Trennung der Rechnungsführung bei Eisenbahnverkehrsunternehmen zwischen Dienstleistungen für den Personen- und Güterverkehr zu erfolgen. Auch hier dürfen öffentliche Zuwendungen für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nicht auf andere Funktionsbereiche, die diese Leistungen nicht erbringen, übertragen werden. Des Weiteren gelten die Bestimmungen über die getrennte Rechnungsführung auch für Betreiber von Serviceeinrichtungen, sofern diese eine beherrschende Stellung auf den nationalen Schienenverkehrsmärkten innehaben.

Durch § 55 EisbG wird der Regulierungsbehörde nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, die Rechnungsführung der Unternehmen dahingehend zu überprüfen, ob die vorgeschriebenen Trennungsmaßnahmen durchgeführt und eingehalten werden. Die Regulierungsbehörde kann jedoch auch von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Prüfung durch einen beauftragten Dritten durchführen zu lassen. Damit diese Zuständigkeit auch möglichst zweckmäßig erfüllt werden kann, kommen der Regulierungsbehörde umfassende Auskunftsbefugnisse zu. Sie kann insbesondere die Vorlage aller sachdienlichen Informationen, die sie benötigt, anfordern, oder in die diesbezüglichen Buchführungsdaten Einsicht nehmen. Stellt die Regulierungsbehörde einen Verstoß gegen die Vorschriften über die Trennungsmaßnahmen fest, kann sie mit Bescheid die Einhaltung des rechtskonformen Zustandes auftragen.

Durchführungsbeschluss zu Strecken der Steiermärkischen Landesbahn

Die Europäische Kommission hat am 6. Juni 2016 einen Durchführungsbeschluss gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2012/34/EU erlassen, wonach die von der Steiermärkischen Landesbahn betriebenen Strecken Feldbach – Bad Gleichenberg, Gleisdorf – Weiz und Peggau-Deutschfeistritz – Übelbach für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarkts über keine strategische Bedeutung verfügen. Das bedeutet, dass diese Strecken von der Regulierung ausgenommen sind und daher auch keine SNNB zu erstellen sind. Sollte ein Eisenbahnverkehrsunternehmen Fahrwegkapazitäten auf einer dieser Strecken begehren und diese nicht erhalten, kann das Unternehmen weiterhin Beschwerde bei der Schienen-Control Kommission einbringen.

Agentur für Passagier und Fahrgastrechte



Die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (kurz: apf) verhilft Passagieren und Fahrgästen kostenlos und provisionsfrei zu ihrem Recht. Im Streitfall mit einem Bahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugunternehmen sorgt die apf für verbindliche Lösungen und Entschädigungen. Egal ob es sich um Verspätungen, Ausfälle oder Annullierungen, fehlende Informationen handelt oder sonst etwas schief läuft.

Alle Informationen zu Fahrgast- und Passagierrechten sowie die Beschwerdeformulare von Bahn, Bus, Schiff und Flugzeug finden Sie auf der Website der apf unter www.passagier.at oder direkt unter www.apf.gv.at

Auszug aus der Fahrgastrechttestatistik 2015



Rückerstattungen

Fahrgäste haben, gemäß Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007, bei voraussichtlichen Verspätungen von mehr als 60 Minuten am Zielort unter anderem Anspruch auf Rückerstattung des vollen oder anteiligen Fahrpreises. Die Auszahlung hat innerhalb von einem Monat zu erfolgen. Seit Juli 2013 gibt es ergänzende nationale Erstattungsbestimmungen im § 9 EisBFG, welche zusätzliche Möglichkeiten der Erstattung etwa bei Rückgabe des Tickets vor dem ersten Geltungstag einräumen. Für diese Fälle ist eine Frist von zwei Monaten (abgesehen von entsprechend begründeten Fällen) für die Zahlung bzw. Zahlungsanweisung vorgesehen. Daneben sehen die Tarifbestimmungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen bei einzelnen Fahrkartengattungen darüber hinausgehende Regelungen zur Rückerstattung vor.

Für die Auszahlung von Rückerstattungen unter anderem für die Rückgabe von Einzelfahrkarten vor dem ersten Geltungstag sieht das EisBFG grundsätzlich eine Frist von maximal zwei Monaten vor, die im Jahr 2015 von allen Bahnunternehmen eingehalten werden konnte. Für die Auszahlung von Rückerstattungen unter anderem für die Rückgabe von Fahrkarten wegen einer voraussichtlichen Verspätung von mehr als 60 Minuten sieht die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 eine Frist von maximal einem Monat vor. Die Bahnunternehmen BOB², CAT³, GKB⁴, WESTbahn, WLB⁵ konnten sämtliche Fälle innerhalb der festgelegten Frist positiv abschließen.

Die ÖBB-Personenverkehr erstattete 5.368.449 Euro (2014: 4.137.677) im Jahr 2015. Laut Angaben der ÖBB-Personenverkehr werden seit dem Jahr 2014 auch die direkt an den Personenkassen erstatteten Fahrkarten berücksichtigt (zuvor wurden nur Erstattungen über das ÖBB-Kundenservice in die Auswertungen miteinbezogen), wodurch der deutliche Anstieg der Erstattungssumme im Vergleich mit den Vorjahren erklärt werden kann.

² Bayerische Oberlandbahn GmbH

³ City Air Terminal BetriebsgmbH (City Airport Train)

⁴ Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH

⁵ Wiener Lokalbahnen AG

Die WESTbahn erstattete 196.804 Euro (2014: 183.676). Bei der ÖBB-Personenverkehr bedeutet das einen Anstieg von 29,8 Prozent und bei der WESTbahn von 7,2 Prozent im Vergleich mit dem Jahr zuvor. Die GKB erstattete 472 Euro (2014: 1.159), die GySEV⁶ 737 Euro (2014: 758), die WLB 2.682 Euro (2014: 7.706) und der CAT 3.824 Euro (2014: 3.762). Erstmals zahlte die BOB 71 Euro und die MBS⁷ 1.456 Euro aus. Alle anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen zahlten im Jahr 2015 keine Erstattungen aus.

Impressum:

Herausgeber und Redaktion

Schienen-Control GmbH, GF Mag. Maria-Theresia Röhslar, LL.M., MBA
Linke Wienzeile 4/1/6
1060 Wien

T: +43 1 5050707

office@schienencontrol.gv.at

www.schienencontrol.gv.at

www.apf.gv.at oder www.passagier.at

Besuchen Sie den Blog der apf: www.apf.gv.at/blog

⁶ Győr-Sopron-Ebenfurti Vasút Zrt (Raaberbahn)

⁷ Montafonerbahn AG